Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn David Weide
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat:	II
Amt:	Jugendamt
Bearbeiter(in):	Herr Krüger
Zimmer-/Haus-Nr.:	137/Haus 1
Telefon-Durchwahl:	03984 70-1051
Telefax:	03984 70-2199
E-Mail:	Sekretariat-jugendmat@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		51	29.11.2021

Ihre Anfrage Drucksachen-Nr.: AF/238/2021 vom 29.10.2021
Hauptamtliche Integrationsbeauftragte des Landkreises Uckermark

Sehr geehrter Herr Weide,

zu Ihrer mit obiger Anfrage gestellten Frage möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

1) Warum überhaupt beschäftigt der Landkreis eine hauptamtliche Integrationsbeauftragte, obwohl es schon mehrere Organisationen gibt, die sich auch um die Integrationsarbeit von Zuwanderern kümmern?

Gemäß § 16 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark ist ein/e hauptamtliche/r Integrationsbeauftragte/r auf Basis des § 19 BbgKVerf festgeschrieben. Demnach benennt der Kreistag auf Vorschlag der Landrätin einen hauptamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Aufgaben der/des Integrationsbeauftragten bestehen darin, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Für die Rechtsstellung der/des Integrationsbeauftragten gilt im § 15 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark entsprechend.

Den gesetzlichen landesspezifischen Handlungsrahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der Asylbegehrenden bildet das Landesaufnahmegesetz mit seinen Durchführungs- und Erstattungsverordnungen sowie der geltenden Erlasslage des MSGIV des Landes Brandenburg in der jeweils

gültigen Fassung. Danach ist die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

In diesem Kontext setzt sich die/der Integrationsbeauftragte des Landkreises Uckermark für das friedliche Zusammenleben und die Integration der unterschiedlichen kulturellen und ethnischen Gruppen innerhalb des Landkreises ein. Sie/Er ist Moderator/in zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren und übernimmt eine Art Brückenfunktion zwischen ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, den Behörden, Migrationsorganisationen sowie dem bürgerschaftlichen Engagement. In diesem Zusammenhang stärkt sie/er das Bewusstsein zur interkulturellen Öffnung aller integrationsbeteiligten bzw. handelnden Akteurinnen und Akteuren.

Die Tätigkeit und das Engagement anderer zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteuren und der uckermärkischen Kommunen kann den Handlungsrahmen der/des hauptamtlichen Integrationsbeauftragten vor o.g. gesetzlichem Hintergrund und den Zuständigkeiten des Landkreises nicht relativieren oder gar ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter